

## Beschluss

In dem Verfahren

**Herr Holger Siegler, Herr Willi Rüdell, Herr Jens Wiesner**, in der Funktion als Regattaausschuss der Deutschen Juniorenmeisterschaften, Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 und U23 2024 in Essen,

- Antragsteller -

gegen

**Deutscher Ruderverband e.V.**, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, vertreten durch den Vorstand Moritz Petri (Vorsitzender), Axel Eimers und Lars Koltermann (Stv. Vorsitzende), ebenda,

- DRV -

ergeht durch die Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses Knost und Hartmann am 08. Oktober 2024 folgende Entscheidung:

- 1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.**
- 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.**

## Gründe

### A.

Der Deutsche Ruderverband e.V. (DRV) vergab durch das zuständige Ressort Wettkampfwesen die Deutschen Juniorenmeisterschaften sowie die Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 und U23 für das Jahr 2024 zur Durchführung an den Essener Ruder-Regattaverein e.V.

Im Meldeportal des DRV auf der Internetseite [www.rudern.de](http://www.rudern.de), dem gemäß Ziffer 2 der Zusätzlichen Bestimmungen einzig zulässigen Meldeweg, wurde der Meldeschluss für die Veranstaltung mit dem Datum Mittwoch, den 12. Juni 2024 um 18:00 Uhr, angegeben.

Nach Verstreichen des Meldeschlusses stellten diverse Obleute fest, dass von ihnen beabsichtigte Meldungen aus verschiedenen – im Einzelnen hier nicht relevanten – Gründen nicht im Meldeergebnis erfasst waren. Konkret handelte es sich dabei um beabsichtigte, aber nicht erfolgte Meldungen des (...) zu Rennen 11 (JM 1x A), des (...) ebenfalls zu Rennen 11 (JM 1x A), des (...) zu Rennen 10 (JF 1x A) sowie des (...) zu Rennen 208 (JM 2x B LG).

Die Obleute der benannten Vereine beehrten in der Folge bei dem für die Veranstaltung gebildeten Regattaausschuss, den Antragstellern in diesem Verfahren, in Abweichung zu der Regelung nach Ziffer 3.10.2 der Ruderwettkampffregeln (RWR) die Zulassung von Nachmeldungen zu gewähren. Der Regattaausschuss hat alle vier Nachmeldungen aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen für die Zulassung - als Beispiel wurde die Relevanz für die Bildung von Nationalmannschaften angeführt - unter Hinweis auf Ziffer 3.10.2 RWR abgelehnt.

Der Vorsitzende des DRV ließ unter dem 18. Juni 2024 im Rahmen einer Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR, als Amtliche Bekanntmachung Nr. 5056 veröffentlicht auf der Internetseite [www.rudern.de](http://www.rudern.de), die Meldungen des (...) für das Rennen 11 (JM 1x A) sowie des (...) für das Rennen 208 (JM 2x B LG) abweichend von Ziffer 3.10.2 RWR zu. Die Entscheidung wurde darauf gestützt, dass weder eine taktische Meldung noch Auswirkungen auf Vorläufe und den weiteren Qualifikationsweg zu erkennen seien. Die nachgemeldeten Mannschaften nahmen in der Folge an den jeweils genannten Rennen teil, ohne dass es zu Einsprüchen gegen die Startberechtigung kam.

Zu der Nichtzulassung der begehrten Nachmeldungen des (...) und des (...) führte der Vorsitzende des DRV aus, dass ihm diese Fälle des Begehrens von Nachmeldungen nicht bekannt gewesen seien. Er habe sich mit dem zuständigen Präsidiumskollegen ausgetauscht und explizit nach weiteren Fällen gefragt, diese wurden jedoch verneint. Seitens des (...) sowie des (...) sei er direkt um Hilfe ersucht worden. Im Falle der Kenntnis der anderen begehrten Nachmeldungen hätte er aber eine gleichlautende Entscheidung getroffen.

Mit einem als Feststellungsantrag überschriebenen Schreiben vom 23. Juni 2024, per E-Mail eingegangen bei dem vor Ort anwesenden Vertreter der zuständigen Kammer des Verbandsrechtsausschusses am gleichen Tag um 17:45 Uhr, haben sich die Antragsteller als Regattaausschuss für die Deutschen Juniorenmeisterschaften, Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 und U23 für das Jahr 2024 an den Verbandsrechtsausschuss gewandt.

Zur Begründung tragen die Antragsteller im Wesentlichen vor, dass die Voraussetzungen für die Zulassung von Nachmeldungen gestützt auf Ziffer 2.1.3 RWR nicht vorliegen. Voraussetzung hierfür sei das Berühren allgemeiner ruderischer Belange sowie die Notwendigkeit einer Abweichung von den Ruderwettkampffregeln. In der Rechtsprechung des Verbandsrechtsausschusses seien die Kriterien für die Zulassung von Nachmeldungen genau herausgearbeitet. Zentral sei insoweit die sportliche Relevanz der Nachmeldungen, insbesondere für die Bildung der Nationalmannschaften des DRV. Hierzu verhalte sich die Entscheidung zur Zulassung der Nachmeldungen durch den Vorsitzenden nicht.

Weiterhin sei in Ziffer 2.5.6.1 RWR festgelegt, dass Nachmeldungen auf Ausnahmetatbestände beschränkt seien und die Nachmeldung keinen Ersatz für eine normale, fristgerechte Meldung darstelle. Schließlich sei die Überwachung der Fairness eine der herausragenden Aufgaben des Regattaausschusses, dieser Aufgabe sei der Regattaausschuss durch das gewählte Vorgehen „beraubt“ worden. Weiterhin sei durch die Zulassung nur einzelner, aber nicht aller begehrten Nachmeldungen der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Im Ergebnis enthalte die Entscheidung zur Zulassung der Nachmeldungen überhaupt keine zulässige Begründung.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird zum weiteren Inhalt der Begründung auf die Ausführungen in der Antragschrift verwiesen.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

festzustellen, dass die Zulassung der Nachmeldungen durch den Vorsitzenden des DRV, gestützt auf Ziffer 2.1.3 RWR, rechtswidrig waren.

Der Vorsitzende des DRV ist mit E-Mail vom 09. August 2024 um Stellungnahme gebeten worden. Er hat hierzu mit E-Mail vom 13. September 2024 wie folgt ausgeführt:

Es sei für die Streitigkeit schon nicht die Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses gegeben, da weder der sachliche Geltungsbereich der RVO-DRV noch die sachliche Zuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses gegeben sei. Es handele sich nicht um eine verbandsrechtliche Streitigkeit, sondern es werde ausschließlich die Auslegung einer Regel der Ruderwettkampfregele ohne Vorliegen eines Einspruchs begehrt.

Der Regattaausschuss sei auch nicht antragsberechtigt. Er sei weder ein Organ noch ein Mitglied des Deutschen Ruderverbandes, sondern vielmehr ein vom DRV bestelltes Gremium für eine Regatta, das den Weisungen des Veranstalters, hier also des DRV, unterliege.

Die von ihm getroffene Entscheidung sei auch nicht zu beanstanden und nur bedingt überprüfbar. Er habe sein ihm gem. Ziffer 2.1.3 RWR zustehendes Recht ermessensfehlerfrei ausgeübt. Wenn dieses Recht dem Vorsitzenden des DRV nicht mehr zugestanden werden sollte, so wäre der Weg über eine Änderung der RWR in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz des DRV zu gehen. Gleiches gelte für eine Einschränkung der Regelung.

Die Entscheidung sei unter Abwägung folgender Gründe getroffen worden: Schon nach dem Wortlaut von Ziffer 3.10.2 RWR sind Nachmeldungen *in der Regel* nicht möglich (Hervorhebung im Original). Der Regattaausschuss habe diese Regel im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich erfasst und seinen ihm zustehenden Ermessensspielraum nicht gesehen. Insofern sei ein Einschreiten von seiner Seite geboten gewesen. Aus Gründen der Transparenz und vor dem Hintergrund der zeitlichen Dringlichkeit sei der Weg über eine Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR und nicht über eine Weisung an den vom DRV bestellten Regattaausschuss gewählt worden.

Die Regelung der Ziffer 3.10.2 RWR sei teleologisch darauf zu reduzieren, dass lediglich taktische Nachmeldungen auszuschließen seien sowie Nachmeldungen, die zu einer Änderung des Qualifikationsweges führen können. In den vorliegenden Fällen sei ein unfairer Eingriff in den Wettkampf vollumfänglich auszuschließen gewesen. Da auch kein Einspruch gegen die Entscheidung ergangen sei, ergäbe sich die sportliche Fairness der Entscheidung auch aus diesem Aspekt.

Zudem wurde um Überprüfung etwaiger Mitwirkungsausschlüsse nach § 9 RVO-DRV gebeten.

Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird zum weiteren Inhalt der Stellungnahme auf die Ausführungen in der E-Mail vom 13. September 2024 verwiesen.

## **B.**

Die Kammer entscheidet ohne Beteiligung des Mitglieds des Verbandsrechtsausschusses Paloma Rüdel (hierzu I.). Der Verbandsrechtsausschuss ist für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag zuständig (hierzu II.). Der Antrag ist unzulässig (hierzu III.). Gleichwohl erteilt die Kammer Hinweise zur Begründetheit des Antrages (hierzu IV.).

**I.** Die Fachkammer für die Deutschen Juniorenmeisterschaften sowie die Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 und U23 für das Jahr 2024 besteht ausweislich des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2024 aus den Mitgliedern des Verbandsrechtsausschusses Christoph Knost (Vertreter vor Ort), Ulrike Hartmann und Paloma Rüdel. Antragsteller in dem hiesigen Verfahren ist (u.a.) Herr Willi Rüdel in seiner Funktion als Mitglied des Regattaausschusses. Herr Willi Rüdel ist der Vater von Frau Paloma Rüdel. Ob Frau Paloma Rüdel hier an der Mitwirkung gem. § 9 Ziffer 1.2 RVO-DRV gehindert war, liegt zwar nahe, braucht aber nicht entschieden zu werden, da diese bereits vorsorglich von einer Tätigkeit in der Sache Abstand genommen hat, um den bösen Schein im Ansatz zu vermeiden, denn auf eine tatsächlich vorliegende oder nur zu besorgende Befangenheit kommt es insoweit nicht an (vgl. zur insoweit inhaltsgleichen Regelung des § 41 Nr. 3 ZPO: Vossler, in: Vorwerk/Wolff, BeckOK ZPO, 53. Edition, Stand: 01. Juli 2024, § 41 Rn. 5).

**II.** Der Verbandsrechtsausschuss ist in seiner Zusammensetzung als Fachkammer für die Deutschen Jugendmeisterschaften sowie die Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 und U23 für das Jahr 2024 auch für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig. Nach § 5 Ziffer 2 RVO-DRV entscheidet der Verbandsrechtsausschuss über das Rechtsmittel der Berufung gegen Beschlüsse eines Regattaausschusses. Hier liegt zwar in der Sache unstreitig keine Berufung gegen einen Beschluss des Regattaausschusses vor. Dessen Mitglieder begehren in der Sache vielmehr die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zulassung von Nachmeldungen durch den Vorsitzenden des DRV im Wege einer Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR. Die Kammer ver-

steht unter Berücksichtigung der Begründung in der Antragschrift das Begehren der Antragsteller so, dass nachträglich eine Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses nach Ziffer 3.10.10 RWR herbeigeführt werden soll. Für Entscheidungen nach Ziffer 3.10.10 ist der Verbandsrechtsausschuss zuständig. Dass mit dem Antrag zumindest inzident auch die Auslegung einer Regelung der RWR begehrt wird, führt nicht zu einer Unzuständigkeit des Verbandsrechtsausschusses. Die überwiegende Anzahl von Verfahren vor den Fachkammern des Verbandsrechtsausschusses beinhalten die Auslegung von Regelungen der RWR.

**III.** Der Antrag ist unzulässig. Es kann insoweit zunächst dahingestellt bleiben, ob die Antragsteller, handelnd als für die Deutschen Juniorenmeisterschaften, Deutschen Jahrgangsmeyerschaften U17 und U23 2024 gem. Ziffer 3.10.4 RWR bestellter Regattaausschuss überhaupt Beteiligte an einem solchen Verfahren vor dem Verbandsrechtsausschuss sein können (hierzu 1.). Der Antrag ist jedoch aus anderen Gründen unzulässig (hierzu 2.)

**1.** Die Entscheidung des Regattaausschusses kann Gegenstand einer Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses nach Ziffer 3.10.10 RWR sein. Nach Ziffer 3.10.10 RWR sind alle Entscheidungen nach Ziffer 2.8.2, ohne dass dagegen Berufung eingelegt zu werden braucht, dem Verbandsrechtsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidungen nach Ziffer 2.8.2 RWR sind u.a. solche, die der Regattaausschuss auf einen Einspruch hin trifft. Gegen diese Entscheidung kann nach Ziffer 2.8.3.1 RWR jeder beteiligte Verein und jede beteiligte Schülerruderriege Berufung beim Verbandsrechtsausschuss einlegen. Nach dem Wortlaut von Ziffer 2.8.3.1 RWR kann der Regattaausschuss grundsätzlich nicht Antragsteller in einem solchen Verfahren sein.

Die Kammer übersieht in diesem Zusammenhang jedoch nicht, dass mit der hier gewählten Vorgehensweise – Ablehnung einer Nachmeldung durch den Regattaausschuss und darauffolgendem Antrag der betroffenen Obleute an den Vorsitzenden des DRV auf Zulassung der Nachmeldung nach Ziffer 2.1.3 RWR – ein Widerspruch zu dem nach dem Regime der RWR offensichtlich beabsichtigten Verfahrensgang – Ablehnung einer Nachmeldung durch den Regattaausschuss und darauf folgend Einspruch gegen die Entscheidung des Regattaausschusses und sofortige Vorlage an den Verbandsrechtsausschuss nach Ziffer 3.10.10 RWR – entstanden ist.

Ohne dass die Frage nach der Beteiligtenfähigkeit in dieser Sache abschließend entschieden werden muss, neigt die Kammer grundsätzlich dazu, dass eine Beteiligtenfähigkeit an einem Verfahren nach Ziffer 3.10.10 RWR über den Wortlaut von Ziffer 2.8.3.1 RWR auch solchen Personen zustehen kann, denen die RWR eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, diese Zuständigkeit aber durch eine Umgehung des von den RWR beabsichtigten Verfahrensganges entzogen worden ist.

Jedenfalls fehlt eine Beteiligtenfähigkeit des Regattaausschusses nicht aufgrund einer vom Vorsitzenden des DRV gerügten Weisungsabhängigkeit des Regattaausschusses vom DRV. Es

bleibt schon unklar, woraus sich eine Weisungsabhängigkeit des Regattaausschusses im konkreten Fall ergeben sollte. Die Befugnis zur Abweichung von den RWR nach Ziffer 2.1.3 RWR – die dem Vorsitzenden des DRV oder dem von ihm bestellten Vorstandsmitglied nach dem Wortlaut unzweifelhaft zusteht – führt nicht dazu, dass der Regattaausschuss von den Weisungen des DRV abhängig ist bzw. dass kein Rechtsweg gegen eine solche Entscheidung gegeben ist.

Im Ergebnis muss diese Frage im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden, da der Antrag aus anderen Gründen unzulässig ist.

**2.** Der Antrag ist als Feststellungsantrag unzulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob Feststellungsanträge grundsätzlich analog des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) subsidiär gegenüber Leistungsanträgen sind.

Der Antrag ist jedoch als verfristet und damit unzulässig abzuweisen. Der Kammer ist bekannt, dass Feststellungsklagen nach der – verwaltungsgerichtlichen – Rechtsprechung grundsätzlich ohne Einhaltung einer Klagefrist erhoben werden können (siehe z.B. BVerwG NVwZ 2000, 63)). Hier sind aber Besonderheiten der spezifischen Regelungen der RWR zu beachten, die nach Auffassung der Kammer zu einer Unzulässigkeit des Antrags führen.

In der Sache soll über die Startberechtigung der nach Ziffer 2.1.3 RWR zugelassenen Nachmeldungen festgestellt werden. Ein Einspruch gegen die Startberechtigung ist nach der Regelung der Ziffer 2.8.1.2 Satz 1 RWR nur bis eine Stunde vor Beginn des Rennens möglich. Die Antragschrift ist dem vor Ort anwesenden Vertreter des Verbandsrechtsausschusses erst am späten Nachmittag des 23. Juni 2024 und damit nach Ablauf der Frist nach Ziffer 2.8.1.2 Satz 1 RWR zugegangen.

Lediglich in dem Ausnahmefall Ziffer 2.8.1.2 Satz 2 RWR kann ein Einspruch gegen die Startberechtigung bis 3 Monate nach dem Tag des Rennens eingelegt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass wesentliche, den Einspruch begründende Tatsachen erst nach dem Ablauf der Einspruchsfrist bekannt geworden sind. Dieser Fall liegt hier aber nicht vor. Die Kammer ist der Auffassung, dass es sich bei der Frist von 3 Monaten nach Satz 2 eine absolute Ausschlussfrist für die Geltendmachung jedweder Einsprüche im Zusammenhang mit der Startberechtigung von Ruderern oder Mannschaften darstellt. Wenn einem Einspruchsberechtigten erst mehr als drei Monate nach dem Tag des Rennens den Einspruch begründende Tatsachen bekannt werden, so ist ein Einspruch ohne weiteres als unzulässig abzuweisen. Wenn einem Einspruchsberechtigten während des Laufs der Frist nach Ziffer 2.8.1.2 RWR Satz 2 den Einspruch begründende Tatsachen bekannt werden, so muss er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, den Einspruch erheben. Die von den Antragstellern geltend gemachten Umstände, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 begründen, sind dem Regattaausschuss bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist nach Ziffer 2.8.1.2 Satz 1 RWR, mithin also mehr als eine Stunde vor Beginn des Rennens 10 der Deutschen Juniorenmeisterschaften 2024 sowie des Rennens 208 der Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 bekannt

gewesen. Der Kammer ist bekannt, dass die Antragsteller ab dem 18. Juni 2024 Kenntnis von der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 5056 und damit von der Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR hatten. Ein Rückgriff auf die Frist der Ziffer 2.8.1.2 Satz 2 RWR in Bezug auf die Antragsteller scheidet vor diesem Hintergrund aus.

Es besteht vor dem Hintergrund dieser Erwägungen und der eindeutigen Fristenregelung in Ziffer 2.8.1.2 RWR keinerlei Veranlassung, von einer Zulässigkeit des vorliegenden Antrags nach Ablauf der Einspruchsfrist auszugehen. Den Regelgeber ging es bei Schaffung von Ziffer 2.8.1.2 RWR offensichtlich darum, Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Startberechtigung von Ruderern oder Mannschaften grundsätzlich vor dem jeweiligen Rennen abschließend zu klären. Lediglich für den Fall der unverschuldeten Unkenntnis der den Einspruch begründenden Tatsachen, soll eine Ausschlussfrist von 3 Monaten nach dem Tag des Rennens gelten. Eine Behandlung dieses Antrags als zulässig würde den eindeutigen Willen des Regelgebers umgehen.

Hierfür spricht im Übrigen auch, dass sich kein anderer einspruchsberechtigter Beteiligter an den genannten Rennen – denen grundsätzlich unzweifelhaft ein Einspruchsrecht gegen die Startberechtigung der im Wege der Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR durch den Vorsitzenden des DRV als Nachmeldung zugelassenen Mannschaften zustand – mehr mit Erfolg dagegen vorgehen könnte. Auch für diese Einsprüche gilt Ziffer 2.8.1.2 RWR, wobei die Frist nach Satz 1 verstrichen ist und auch eine verspätete Zulassung des Einspruchs nach Satz 2 nicht mehr in Betracht kommt. Selbst wenn man zugunsten der anderen an den Rennen beteiligten Einspruchsberechtigten unterstellten würde, dass eine Kenntnisnahme der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 5056 bis eine Stunde vor dem Start der Rennen nicht erfolgt ist, so wäre doch eine Kenntnisnahme spätestens mit der Teilnahme der per Nachmeldung zugelassenen Mannschaften an den Vorentscheidungen zu den jeweiligen Rennen erfolgt. Ohne dass in diesem Zusammenhang entschieden werden muss, wann eine unverzügliche Erhebung des Einspruchs erfolgt wäre, so ist dies zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses – und Ablauf von mehr als drei Monaten nach dem Tag des Rennens – nicht mehr möglich.

**IV.** Gleichwohl sieht sich die Kammer – nachdem es bereits im Jahr 2023 zur Zulassung von Nachmeldungen zu den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften nach Ziffer 2.1.3 RWR durch den Vorsitzenden des DRV gekommen ist – auch wegen der konkreten Wiederholungsgefahr zu klarstellenden Ausführungen über die Rechtmäßigkeit der gewählten Vorgehensweise veranlasst.

Es spricht nach Auffassung der Kammer überwiegendes dafür, dass die Zulassung von Nachmeldungen durch den Vorsitzenden des DRV (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5056) nach vorheriger Ablehnung durch den Regattaausschuss nicht hätte erfolgen dürfen. Eine Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR setzt das Berühren allgemeiner ruderischer Belange und die Notwendigkeit zur Abweichung von den Ruderwettkampffregeln voraus.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass der Verbandsrechtsausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 2.1.3 RWR vollumfänglich überprüfen kann. Dem Vorsitzenden des DRV sowie dem von ihm beauftragten Präsidiumsmitglied steht insoweit kein – vom Verbandsrechtsausschuss nicht oder nur eingeschränkt zu überprüfender – Beurteilungsspielraum zu. Dies ergibt sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Die Regelung der Ziffer 2.1.3 RWR lässt jedwede Art von Abweichungen von den RWR zu. Eine vom Verbandsrechtsausschuss nicht zu überprüfender Einschätzungsspielraum würde letztendlich dazu führen, dass eine Aussetzung des Regelungsregimes ohne weitere Überprüfung durch Einzelpersonen möglich wäre. Dies hatte der Regelungsgeber offensichtlich nicht beabsichtigt. Vielmehr hat er die Abweichungsmöglichkeit gerade an die – auslegungsbedürftig formulierte – Berührung allgemeiner ruderischer Belange geknüpft. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann durch den Verbandsrechtsausschuss ohne weiteres überprüft werden.

Nach den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.6.1 RWR können Veranstalter Meldungen zu einzelnen Rennen auch nach Meldeschluss zulassen (Nachmeldungen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit für Nachmeldungen auf Ausnahmefälle beschränkt werden soll, d.h. die Nachmeldung kein Ersatz für eine normale, fristgerechte Meldung sein soll. Nach Ziffer 3.10.2 RWR sind Nachmeldungen u. a. bei den Deutschen Juniorenmeisterschaften und Deutschen Jahrgangsmesterschaften U17 in der Regel nicht zugelassen, was einer weitergehenden Einschränkung des Rechts auf die Vornahme von Nachmeldungen entspricht.

In der Rechtsprechung des Verbandsrechtsausschusses ist seit der Entscheidung DJM 1/18 geklärt, dass Ausnahmen von der Regel nach Ziffer 3.10.2 nur dann gerechtfertigt sein können, wenn die Zulassung einer Nachmeldung aus übergeordneten, im Verbandsinteresse liegenden Gründen zwingend ist oder das Interesse des Nachmeldenden die Interessen beteiligter Dritter bei weitem überwiegt. Ein solches Interesse wurde hier weder von den beteiligten Obleuten noch von dem Vorsitzenden des DRV bekundet. Insbesondere lag bei den nachgemeldeten Teilnehmern eine Nominierung für internationale Meisterschaften nicht im Bereich des Möglichen, wie der zuständige Bundestrainer auf Nachfrage des Regattaausschusses mitteilte.

Bei der Abwägung des jeweiligen Interesses ist weiter von Belang, dass die Ruder-Wettkämpfe auf Deutschen Meisterschaften fair und frei von äußeren Einflüssen abgehalten werden. Daher kommt für die Organisation und die Durchführung von Zielwettkämpfen wie den Deutschen Jahrgangsmesterschaften dem Meldeschluss eine herausragende Bedeutung zu, weshalb bereits im Regelwerk gesondert bestimmt ist, dass Nachmeldungen in der Regel nicht zugelassen sind. Denn in Abweichung von Ziff. 2.5.11.2 RWR, der für Regatten nach den Allgemeinen Wettkampf-Bestimmungen jede Abteilung eines Rennens zu einem selbständigen Hauptrennen bestimmt, gibt es bei Deutschen Meisterschaften nur ein Rennen, dessen Teilnehmer durch Vorentscheidungen zu ermitteln sind (Ziff. 3.10.5 RWR). Dies berücksichtigend hat das Teilnehmerfeld grundsätzlich abschließend nach Ablauf der für den Meldeschluss bestimmten Frist festzustehen.

Eine Auseinandersetzung mit dieser Argumentation lässt die Begründung der Entscheidung nach Ziffer 2.1.3 RWR in der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 5056 sowie die nachgeschobene Begründung in der Mail vom 13. September 2024 vermissen. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass weder eine taktische Meldung vorlag, noch Implikationen auf Vorläufe und den weiteren Qualifikationsweg zu erkennen sei. Wenn diese Voraussetzungen für die Zulassung einer Nachmeldung ausreichend wären, würde die Regel, wonach Nachmeldungen bei Meisterschaften nicht zulässig sind, in ihr Gegenteil verkehrt. Die vom Vorsitzenden des DRV geführte Begründung rechtfertigt allenfalls eine Nachmeldung nach den Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.6.1 RWR, die aber im vorliegenden Regelfall gerade ausgeschlossen sein soll.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Amtliche Bekanntmachung Nr. 5056 in der Begründung der Entscheidung keinerlei Ermessenserwägungen enthält. Selbst für den Fall – dem sich die Kammer ausdrücklich nicht anschließt –, dass der Prüfungsumfang des Verbandsrechtsausschusses im vorliegenden Fall auf Ermessensfehler – mithin also Ermessensnichtgebrauch und Ermessensfehlergebrauch – beschränkt sein sollte, so könnte aus diesem Fehlen von Ermessenserwägungen auf eine ermessensfehlerhafte Entscheidung geschlossen werden. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass eine Beurteilung über etwaige Änderungen der Qualifikationsmodi aufgrund von Abmeldungen sowie gewichtsbedingten Ausschlüssen an der Waage erst eine Stunde vor Rennbeginn möglich ist. Die Formulierung „aufgrund allgemeiner ruderischer Belange“ setzt in Übereinstimmung mit der Entscheidung DJM 1/18 das Hinzutreten weiterer Gründe voraus. Das Nichtvorliegen potentieller Hinderungsgründe genügt hingegen nicht, sondern ist vielmehr die ungeschriebene Grundvoraussetzung solcher Entscheidungen.

Eine teleologische Reduktion von Ziffer 3.10.2 RWR ist daher nicht angezeigt. Nach dem Wortlaut dieser Regelung sollen Nachmeldungen regelmäßig bei Meisterschaften nicht zugelassen werden. Dies bedeutet, dass über den Ausnahmefall der Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.5.6.1 RWR hinaus das Vorliegen weiterer Voraussetzungen für die Zulassung einer Nachmeldung erforderlich sind. Eine teleologische Reduktion würde die Ausnahmevorschrift – wie dargelegt – gerade in ihr Gegenteil umkehren.

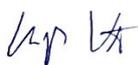
Dass die gewählte Vorgehensweise rechtlichen Bedenken ausgesetzt war, ergibt sich auch unter dem folgenden Aspekt: Zwar hat der Vorsitzende des DRV mitgeteilt, dass ihm von den vier begehrten Nachmeldungen nur diejenigen des (...) zu Rennen 11 (JM 1x A) sowie des (...) zu Rennen 208 (JM 2x B LG), nicht aber diejenigen des (...) zu Rennen 11 (JM 1x A) sowie des (...) zu Rennen 10 (JM 1x A) bekannt waren und er weitere Nachmeldungen – so sie ihm bekannt gewesen wären – ebenfalls zugelassen hätte. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes kommt hier zwar schon deswegen nicht in Betracht, da das Vorgehen des Vorsitzenden des DRV – wie dargelegt – nicht im Einklang mit seinen Kompetenzen nach Ziffer 2.1.3. RWR stand und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine Gleichheit im Unrecht verlangt werden kann (vgl. hierzu: Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 58. Edition, Stand: 15. Juni 2024, Art. 3 Rn. 11). Letztlich ist im vorliegenden Fall die Zulassung von Nachmeldungen offenbar davon abhängig gemacht worden, ob ein direkter Kontakt zwischen den beteiligten

Vereinen und dem Vorsitzenden des DRV bestand. Dies kann keinen tragfähigen Grund für die Abweichung von den RWR darstellen.

Schließlich führt auch die Tatsache, dass es keine Einsprüche von einspruchsberechtigten Vereinen gegen die Zulassung der Nachmeldungen gegeben hat, nicht zu einer anderen Bewertung. Dies würde einen – insoweit unzulässigen – Schluss von dem späteren Verhalten Dritter auf die Rechtmäßigkeit des Handelns im Vorfeld bedeuten.

**V.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Nr. 3 RVO-DRV. Das Verfahren ist kostenfrei.

Minden, Potsdam, 08. Oktober 2024



Knost



Hartmann